

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/3/0054/2015 - Fachbereich III	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	A.Kopp	
	Datum:	12.02.2015	
	Telefon:	038828/330-180	
	E-Mail:	a.kopp@schoenberger-land.de	
Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen im Krüzkamp			
Beratungsfolge Gemeindevertretung Lüdersdorf	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Das Baumgutachten liegt allen vor, der Sachverhalt ist hinreichend bekannt.

Inzwischen liegt die Fällgenehmigung des Landkreises für 27 Robinien vor.

Die Ersatzpflanzungen sind bis zum 31.12.2015 zu realisieren.

Der Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 3 „Krüzkamp“ sieht unter Punkt 2 Pflanzgebote, 2.1 Anpflanzungen von Bäumen vor:“ Alle die Erschließungsstraße begleitenden Baumpflanzungen werden mit Quercuspatrea (Traubeneiche) in der Qualität H 3xv 16-18 ausgeführt“

Die Traubeneiche ist für ein Wohngebiet ungeeignet- siehe anliegenden Stellungnahme des Sachverständigenbüros. Es wird die Mehlbeere, wie bereits im Gebiet vorhanden, daher empfohlen.

Die Gemeinde hat für die Ersatzpflanzungen keine finanziellen Mittel im HH 2015 bereitgestellt.

Weiterhin ist über die noch verbliebenen 58 Robinien zu entscheiden. Der Landkreis erwartet eine Stellungnahme der Gemeinde. Auch diese Thematik wurde im Bauausschuss umfanglich unter Einbeziehung des Sachverständigenbüros erörtert.

Der Finanzausschuss und der Bauausschuss haben sich insgesamt mit der Thematik seit längerem befasst.

Der Bauausschuss empfiehlt den nachfolgenden Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

1. Überarbeitung des Sachverständigengutachten bezüglich der Gefährdung durch die übrigen 58 mit dem Ziel die Fällgenehmigung zu erreichen mit dem Ausgleich 1:1.
2. Unter Abänderung des Grünordnungsplanes zum B-Plan Nr. 3 „Krüzkamp“ wird unter 2.1 für alle die Erschließungsstraße begleitenden Baumpflanzungen die Mehlbeere festgesetzt und die Ersatzpflanzung für alle betroffenen Bäume mit der Mehlbeere ausgeführt.
3. Die finanziellen Mittel für die Fällungen und die Ersatzpflanzungen werden durch die Gemeinde bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

100 000 € als außerplanmäßige Ausgabe zum Haushalt

Anlage:

Fällgenehmigung, Stelln. Traubeneiche, Auszug Grünordnungsplan

A.Kopp
SB

A.Kopp
FBL

F.Lehmann
LVB



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 15 65 • 23958 Wismar

Amt Schönberger Land für die
Gemeinde Lüdersdorf
z.Hd. Frau Kopp
Postfach 1152
23921 Schönberg

Auskunft erteilt Ihnen
Frau Meißner

Dienstgebäude:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Haus	Zimmer	Telefon	Fax
4	202	(0 38 41) 3040-6636	(0 38 41) 3040-86636

E-Mail
A.Meissner@nordwestmecklenburg.de

Aktenzeichen
66.03-313/ FB Herrsburg Krüzkamp 27 AB

Ihr Zeichen

Ort, Datum
Grevesmühlen, den 2015-02-13

Betr.: Gemeinde Herrsburg– Antrag auf Fällung von 27 Alleebäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, in Herrsburg Krüzkamp

Hier: Festsetzungsbescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 23.10.2014/ PE: 29.10.2014, Gutachten zur Beurteilung der Stand- und Bruchsicherheit der Robinien im B-Plangebiet Krüzkamp in Herrsburg, Ihr Schreiben vom 12.02.2015

FESTSETZUNGSBESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Fällung von 27 Alleebäumen in Herrsburg im Krüzkamp aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Auflagen:

1. Die Robinien mit den Baumnummern 2, 3, 5, 6, 12, 13, 16, 17, 20, 25, 27, 29, 30, 32, 80, 91, 92, 95, 105, 106, 107, 109, 110, 112, 114, 115 und 120 dürfen gefällt werden.
2. Als Ausgleich sind 27 laubabwerfende einheimische standortgerechte Bäume entlang der Straße Krüzkamp als Alleebäume zu pflanzen.
3. Als Pflanzmaterial sind mindestens 3-mal verschulte Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2 m und einem Stammumfang von 16 - 18 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) zu verwenden.
3. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
4. Die Pflanzung hat bis zum 31.12.2015 zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
5. Sollte eine Ersatzpflanzung von Alleebäumen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, so wird nachträglich die Zahlung eines Ersatzgeldes in den Alleefond bestimmt.
6. Sollte die Ersatzpflanzung bis zum 31.12.2015 nicht realisiert worden sein, gehe ich davon aus, dass diese aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und bestimme hiermit gem.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ: 140 510 00, Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Seite 1 von 2

(FB Herrsburg Krüzkamp 27 AB VII.doc)

Erlass "Neuanpflanzungen von Alleeen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern"¹
Punkt 4.3 die Höhe des Ersatzgeldes dem Grunde nach auf

11666,10 EUR (in Worten elftausendsechshundertsechundsechzig Euro zehn Cent)

Die Zahlung hat nach gesonderter Aufforderung an das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin zu erfolgen.

Gebühr:

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Meine örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V). Alleeen sind nach § 19 Abs. 1 NatSchAG geschützt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung einer Allee führen können, sind unzulässig.

Das Amt Schönberger Land beantragte in Ihrem Auftrag, die Fällung von 92 Robinien im B-Plangebiet Krüzkamp in Herrsburg. Ursprünglich beantragte die Gemeinde Lüdersdorf die Fällung aller 92 Robinien aus Gründen der Gefahrenabwehr. Das Gutachten vom Büro für Baumbegutachtung und Baumbewertung hat ergeben, dass 27 Robinien nicht verkehrssicher sind. Mit Datum vom 11.11.2014 habe ich eine Verbandsbeteiligung durchgeführt. Der Landesjagdverband, der BUND und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald haben teilweise Einwände geäußert und Hinweise gegeben. Vor Abwägung der Stellungnahmen habe ich die Gemeinde mit Schreiben vom 27.01.2015 angehört. Die Gemeinde ist Träger der Straßenbaulast. Nach § 19 Abs. 3 NatSchAG M-V ist die untere Naturschutzbehörde verpflichtet Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuordnen. Die Festlegung der Ausgleichspflanzung erfolgt nach dem Erlass "Neuanpflanzungen von Alleeen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern". Pflanzgröße und -qualität der Ausgleichspflanzung ist in Punkt 3.2 und 4.1 des Erlasses festgeschrieben.

Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Fällung von 27 Robinien zu. Die Ersatzpflanzungen haben zeitnah und am Eingriffsort zu erfolgen. Die Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlung dient der Klarheit und ergibt sich aus Punkt 4.3 des GEWMUM.

Für die 58 verbleibenden Robinien hat die Gemeinde um Zeit für eine abschließende Entscheidung gebeten. Der Verlängerung der Anhörungsfrist wird bis zum 30. April 2015 zugestimmt.

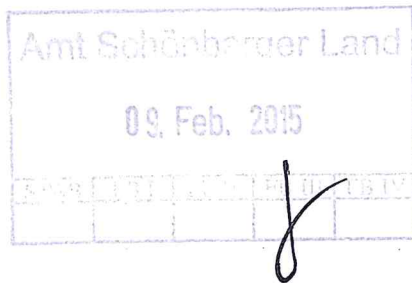
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar oder Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Meißner
Sachbearbeiterin
Dienststelle Grevesmühlen
Börzower Weg 3

¹"Neuanpflanzungen von Alleeen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern", gemeinsamer Erlass des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums vom 19. April 2002 - V 540/556-07 - X 200c/5323.1 - (AmtsBl. M-V 2002 S.510)



Büro für Baumbegutachtung & -bewertung • Schlüsselbuden 22-28 • 23552 Lübeck

Amt Schönberger Land
Bauamt
Dassower Straße 4

23923 Schönberg

Baumbewertung +
Baumbegutachtung +
Baumstatik +
Wertermittlung +
Leistungsverzeichnisse +
Baumkataster +
05.02.2015

Stellungnahme zur Baumart Trauben-Eiche als Ersatzpflanzung im Bereich der Straße Krüzkamp in Herrnburg

Sehr geehrter Herr Bastian,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage ist nachfolgender Sachverhalt zur der Baumart Trauben-Eiche festzustellen:

Bei der Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) handelt es sich um einen Großbaum mit einer breiten, geschlossenen, hoch gewölbten Krone und bis zum Wipfel durchgehenden Stamm. Die Größe der Eiche im ausgewachsenen Zustand liegt zwischen 20 und 30 m. Die Eiche erlangt eine Kronenbreite zwischen 15 bis 20 m. Der Jahreszuwachs in der Höhe beträgt ca. 35 cm und in der Breite ca. 25 cm. In den ersten 30 Jahren entwickelt die Eiche an freien Standorten eine stark ausgeprägte Pfahlwurzel, die ca. 1,50 m tief in den Boden eindringt. Vom 30. Lebensalter an bildet die Eiche starke Seitenwurzeln aus, die sich im Endzustand zu einem Herzwurzelsystem entwickeln. In freien Lagen können die Bäume ein Alter von 500 bis 800 Jahren erreichen.

Hinsichtlich des Standorts stellt der Baum geringe Ansprüche an Nährstoffe und Bodenfeuchtigkeit. Die Eiche bevorzugt mäßig trockene bis frische, anlehmige, saure Sandböden. Die Eiche ist frosthart aber spätfrostempfindlich.

Hinsichtlich der Größe und Breite der Krone der Traubeneiche ist diese aus fachlicher Sicht für Wohngebiete mit geringen Abständen zu den benachbarten Gartenbereichen als Straßenbaum nicht geeignet. Die Entwicklung des Baumes führt zu einer intensiven Beschattung der benachbarten Gartenbereiche.

Des Weiteren ist festzustellen, dass hinsichtlich der kleinen Baumscheiben in der Straße Krüzkamp sowie der vorhandenen Bodenverhältnisse ein langfristiger Baumerhalt als problematisch einzustufen ist und einen hohen Pflegeaufwand in der Anwachsphase der Trauben-Eiche erforderlich macht.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Andreas Scheel
öbv-Sachverständiger
Baumpflege, -sanierung und -bewertung

ALSTUG GEM.N.O. PLAN ZUM B3, KRUBZUNANF

GENANLAGEN

§§ 7(1); 4,22 BauGB

Für alle Straßen und Stellplätze sind zum Schutz des Grundwassers keine wassergebundenen Decken zugelassen. Das Oberflächenwasser von diesen Flächen ist über Ölabscheider einer Regenwasserversickerungsfläche des Trennsystems zuzuleiten.

GSRECHTEN (L)

§ 9 (1) 21 BauGB

ERSCHIEDL. NUTZUNG

2. Pflanzgebote

2.1 Anpflanzung von Bäumen
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

Alle die Erschließungsstraße begleitenden Baumpflanzungen werden mit Quercus petraea (Traubeneiche) in der Qualität H. 3xv. 16-18 ausgeführt.

§ 9 (1) 12 BauGB

CKBESTIMMUNG: MISCHFLÄCHE

§ 9 (1) 11 BauGB

Für alle weiter festgesetzten Baumpflanzungen dürfen Baumarten der folgenden Baumliste verwendet werden, wobei für die Anliegerstraßen der Qualitätsstandard der Erschließungsstraßen gilt.

§ 9 (1) 11 BauGB

Bäume 1. Ordnung:

§ 9 (1) 11 BauGB

Aesculus carnea (Blut-Kastanie)

§ 9 (1) 11 BauGB

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

§ 9 (1) 11 BauGB

Praxinus excelsior (Gemeine Esche)

§ 9 (1) 10 BauGB

Quercus robur (Stieleiche)

§ 9 (1) 11 BauGB

Salix alba "Laempe" (Baumweide)

§ 9 (1) 11 BauGB

Pinus sylvestris (Waldkiefer)

§ 9 (1) 11 BauGB

Pinus nigra (Schwarzkiefer)

Litha cordata (Winterlinde)

Fagus sylvatica (Rot-Buche)

Bäume 2. Ordnung:

§ 9 (1) 15 BauGB

Acer campestre (Feldahorn)

§ 9 (1) 15 BauGB

Betula pendula (Sandbirke)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Sorbus aria (Mehlbeere)

Sorbus aucuparia (Eibersche)

Taxus baccata (Eibe)

§ 9 (1) 15 BauGB

Obstbäume als Hochstämme

§ 9 (1) 15 BauGB

Alle Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und zu pflegen sowie dauerhaft zu

DIE TRAUBENEICHE WURDE
ENTREGEN DEN FESTSETZUNGEN
NICHT GEPFLANZT - STATT DESSEN
MEHLBEERE + ROBINIE
(GRÜNDE NICHT BEKANNT)